



## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Betreibers „Hof Nr. 6“

Marienplatz 6 / 82041 Oberbiberg / Inhaberin: Angelika Rocco

### 1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt der zwischen dem Betreiber „Hof Nr. 6“ (im Folgenden: Betreiber) und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung. Sie gelten für sämtliche Leistungen des Betreibers. Sie gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Betreiber ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat; dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Betreiber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.
- b. Die Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Kunden kommt wie folgt zustande: der Kunde erhält eine erste schriftliche Buchungsbestätigung mit Angabe des zu reservierenden Veranstaltungstermins; mit schriftlicher Rückbestätigung (auch per E-Mail) dieses Termins durch den Kunden wird der Auftrag erteilt (erfolgt die Rückbestätigung nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung, wird die Terminreservierung aufgehoben).
- c. Im Einzelfall getroffene, individuelle Absprachen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Absprachen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die schriftliche Buchungsbestätigung maßgebend.

### 2. Vertragsgegenstand

- a. Gegenstand der Vereinbarung ist die Buchung des Eventlokals „Hof Nr. 6“ in Oberbiberg.
- b. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Eventlokal ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibers entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten oder Dritte zu überlassen.
- c. Das Eventlokal steht dem Kunden für die Dauer des in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraumes mit der angegebenen Personenzahl als Obergrenze zur Verfügung.

### 3. Leistungen und Leistungsänderungen

- a. Der Betreiber überlässt dem Kunden ein Eventlokal.
- b. Der Betreiber stellt sicher, dass die Nutzung des Eventlokals zu dem in der Buchungsbestätigung angegebenen Zweck für den Kunden möglich ist.
- c. Der Betreiber sorgt für die gesamte Bewirtschaftung des Events, falls der Kunde das Rundum-Sorglos-Paket beauftragt. Falls der Kunde einen externen Cateringpartner des Betreibers beauftragt, sorgt der Betreiber für die Bewirtschaftung des Events mit Getränken.
- d. Weitere Leistungen können individuell vereinbart werden.

#### 4. Pflichten des Kunden

- a. Der Kunde ist verpflichtet (vorbehaltlich einer abweichenden individuellen Absprache), entweder das Rundum-Sorglos-Paket (die Mindestvergütung hierfür beträgt 5.000,- EUR inkl. Umsatzsteuer) oder einen auf [www.hofnr6.de](http://www.hofnr6.de) genannten externen Cateringpartner des Betreibers und den Betreiber mit der Bewirtschaftung des Events mit Getränken zu beauftragen. Falls dies nicht bis spätestens 6 Monate vor dem Tag des Beginns des in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraumes der Fall sein sollte, ist der Betreiber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; im Falle eines Rücktritts gelten die in Ziffer 6 b enthaltenen Regelungen entsprechend.
- b. Die Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des Eventlokals durch den Kunden obliegen ausschließlich dem Kunden. Der Kunde stellt den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflichten frei.
- c. Der Kunde verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten in jenem Grund-Zustand an den Betreiber zurückzugeben, wie er sie vom Betreiber erhalten hat. Für die Endreinigung ist der Betreiber zuständig. Bei Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen, bezahlt der Kunde an den Betreiber für den diesbezüglichen Mehraufwand einen Betrag von pauschal 150,- EUR inkl. Umsatzsteuer; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Mehraufwand überhaupt nicht entstanden oder (wesentlich) niedriger als die Pauschale ist.
- d. Der Kunde ist verpflichtet, Dekorationen in den Räumlichkeiten, im Garten, im Portico und in sonstigen Räumen eigenständig zu entsorgen.

#### 5. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- a. Maßgebend ist die in der aktuell gültigen Buchungsbestätigung genannte Vergütung.
- b. Der Kunde ist verpflichtet, nach der in Ziffer 1 b genannten Auftragserteilung eine erste Anzahlung in Höhe von 800,- EUR zu leisten; diese Anzahlung ist fällig zwei Wochen nach Erhalt der diesbezüglichen Abschlagsrechnung (1. Abschlagsrechnung) und ist auf das darin angegebene Konto des Betreibers zu leisten. Der Betreiber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde mit dieser Anzahlung in Verzug gerät; im Falle eines Rücktritts gelten die in Ziffer 6 b enthaltenen Regelungen entsprechend.
- c. Der Kunde ist weiter verpflichtet, nach der in Ziffer 4 a genannten Auftragserteilung eine zweite Anzahlung in Höhe von 60 % derjenigen Vergütung, die in der dann aktuell gültigen Buchungsbestätigung genannt ist, zu leisten; diese Anzahlung ist fällig zwei Wochen nach Erhalt der diesbezüglichen Abschlagsrechnung (2. Abschlagsrechnung), frühestens jedoch einen Monat vor dem Tag des Beginns des in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, und ist auf das darin angegebene Konto des Betreibers zu leisten. Der Betreiber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde mit dieser Anzahlung in Verzug gerät; im Falle eines Rücktritts gelten die in Ziffer 6 b enthaltenen Regelungen entsprechend.
- d. Der Restbetrag ist nach der Veranstaltung sofort nach Erhalt der diesbezüglichen Rechnung auf das darin angegebene Konto des Betreibers zu bezahlen.

## 6. Stornierung durch den Kunden

- a. Jede Art der Stornierung hat schriftlich zu erfolgen.

Im Falle einer Stornierung durch den Kunden hat der Betreiber das Recht, eine angemessene Vergütung zu fordern. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen, es sei denn der Kunde weist nach, dass überhaupt kein oder ein (wesentlich) geringerer Schaden entstanden ist, wobei der Betreiber verpflichtet ist, im Falle einer anderweitigen Vergabe des stornierten Termins dies mitzuteilen:

- b. **aa.** Im Falle einer anderweitigen Vergabe des stornierten Termins schuldet der Kunde eine Vergütung in Höhe von 250,-- EUR inkl. Umsatzsteuer als Entschädigung für den Aufwand auf Seiten des Betreibers.

**bb.** Falls eine anderweitige Vergabe des stornierten Termins nicht erfolgt ist, gilt:

(1) Für die Miete des Eventlokals gilt ein Basismietpreis von 2.000,-- EUR inkl. Umsatzsteuer. Auf dieser Grundlage gilt:

- Erfolgt die Stornierung **mehr als 360 Tage** vor dem Tag des Beginns des in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, beträgt die Vergütung **10 %** des Basismietpreises.
- Erfolgt die Stornierung **mehr als 180 Tage bis zum 360. Tag** vor dem Tag des Beginns des in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, beträgt die Vergütung **25 %** des Basismietpreises.
- Erfolgt die Stornierung **mehr als 90 Tage bis zum 180. Tag** vor dem Tag des Beginns des in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, beträgt die Vergütung **33 %** des Basismietpreises.
- Erfolgt die Stornierung **mehr als 30 Tage bis zum 90. Tag** vor dem Tag des Beginns des in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, beträgt die Vergütung **50 %** des Basismietpreises.
- Erfolgt die Stornierung **mehr als 10 Tage bis zum 30. Tag** vor dem Tag des Beginns des in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, beträgt die Vergütung **66 %** des Basismietpreises.
- Erfolgt die Stornierung **mehr als 3 Tage bis zum 10. Tag** vor dem Tag des Beginns des in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, beträgt die Vergütung **80 %** des Basismietpreises.
- Erfolgt die Stornierung **bis zu 3 Tage** vor dem Tag des Beginns des in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, beträgt die Vergütung **90 %** des Basismietpreises.

(2) Ist die in Ziffer 4 a genannte Auftragserteilung zum Stornierungszeitpunkt bereits erfolgt, schuldet der Kunde zusätzlich zu der in Ziffer 6 b bb (1) genannten Vergütung folgende weitere Vergütung: der Betreiber kann die in der aktuell gültigen Buchungsbestätigung enthaltene Vergütung, abzüglich des Basismietpreises von 2.000,-- EUR inkl. Umsatzsteuer, verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt; es wird vermutet, dass danach dem Betreiber 5 % aus der Differenz zwischen der in der Buchungsbestätigung enthaltenen Vergütung und dem Basismietpreis als weitere Vergütung zustehen (erfolgt die Stornierung bis zu 3 Tage vor dem Tag des Beginns des in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, erhöht sich der vorbezeichnete Prozentsatz von 5 % auf 20 %).

**cc.** Auf die nach diesen Regelungen geschuldete Vergütung werden eventuell erfolgte Anzahlungen angerechnet. Soweit eventuell erfolgte Anzahlungen über die geschuldete Vergütung hinausgehen, erfolgt eine Rückzahlung an den Kunden.

- c. Das Recht des Betreibers, weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

- d. Die Benennung von Ersatzteilnehmern ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Ersatzteilnehmer besteht nicht.
- e. Ein Rechtsanspruch auf Änderung des Veranstaltungstermins besteht nicht. Die Änderung kann nur durch Stornierung und nachfolgenden Neuabschluss eines Vertrages erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die Regelungen in Ziffern 6 b und 6 c.

### **7. Unmöglichkeit oder Einschränkung der Nutzung des Eventlokals infolge vom Betreiber nicht zu vertretender Umstände**

Ist die Nutzung des Eventlokals infolge eines vom Betreiber nicht zu vertretenden Umstands unmöglich oder eingeschränkt oder ist dies absehbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts gilt: eventuell vom Kunden bereits geleistete Anzahlungen sind vom Betreiber an den Kunden zurück zu zahlen; im Übrigen sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien ausgeschlossen.

### **8. Haftung**

- a. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Betreibers auftreten, so wird der Betreiber auf Rüge des Kunden unverzüglich für Abhilfe sorgen.
- b. Auf Schadensersatz haftet der Betreiber – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Betreiber vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zB für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
  - aa. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - bb. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c. Die sich aus Ziffer 8 b ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Betreiber nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht bei Arglist oder Übernahme einer Garantie.
- d. Der Kunde haftet dem Betreiber für Beschädigungen und Verluste, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kunden selbst oder seiner Gäste, Kunden, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter oder sonstigen Hilfskräfte verursacht werden.
- e. Die Anbringung von Dekorationsmaterialien oder Ähnlichem sowie die Nutzung von Flächen außerhalb der angemieteten Räumlichkeiten und Flächen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.
- f. Es ist nicht gestattet, Feuerwerkskörper zu zünden. Schäden durch Einsatz von Wunderkerzen/Kerzen müssen auch ohne Verschulden ersetzt werden. Der offene Kamin und Feuerstellen werden vom Betreiber zur Verfügung gestellt, bei der Befeuerng hat der Kunde mit besonderer Sorgfalt vorzugehen, die Verantwortung hierfür liegt beim Kunden.

## **9. Datenschutz**

Der Betreiber gewährleistet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nur für den vereinbarten Zweck erfolgt.

## **10. Sonstiges**

- a.** Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
  
- b.** Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksam ersetzen, die den unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.

Oberbiberg, Juni 2019